

BVGer E-4808/2023 vom 7. August 2023

Bundesverwaltungsgericht, 2023-08-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4808_2023_d20230807

FR: TAF E-4808/2023 du 7 août 2023

IT: TAF E-4808/2023 del 7 agosto 2023

Regeste

Asylverfahren (Übriges) | Asylverfahren (Übriges); Verfügung des SEM vom 7. August 2023

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig ist und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – wie auch vorliegend – endgültig (Art. 105 Asylgesetz [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Die Beschwerdeführerin ist als Verfügungsadressatin zur Be- schwerdeführung legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG) und auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 108 Abs. 6 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 2

Im vorliegenden Fall wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet (Art. 111a Abs. 1 AsylG).

E. 3

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet im vorliegenden Fall mit unein- geschränkter Kognition (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 49 VwVG).

E. 4

Es ist einleitend festzuhalten, dass die angefochtene Verfügung unter an- derem keine Rechtsmittelbelehrung enthält (vgl. Art. 35 Abs. 1 und 2 VwVG). Der Beschwerdeführerin ist aus der mangelhaften Eröffnung je- doch kein Nachteil erwachsen (vgl. Art. 38 VwVG), weshalb auf die formel- len Mängel der Verfügung – welche von der Beschwerdeführerin auch nicht explizit gerügt werden – nicht vertieft einzugehen ist.

E. 5.1

Für das erstinstanzliche Verwaltungsverfahren leitet sich der Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege direkt aus Art. 29 BV ab (vgl. statt vieler: KÖLZ/HÄNER/BERTSCHI, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechts- pflege des Bundes, 3. Aufl. 2013, S. 227 N. 656; vgl. ferner BVGE 2017 VI/8 E. 3.1.). Art. 29 Abs. 3 BV hält fest, dass jede Person, welche nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und deren Rechtsbegehren nicht aus-

E-4808/2023 Seite 4ichtslos erscheinen, Anspruch auf einen unentgeltlichen Rechtsbeistand hat, soweit dies zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist.

E. 5.2

Die Notwendigkeit der anwaltlichen Verbeiständung im vorinstanzlichen Verfahren ist nicht bereits aufgrund des Umstands zu verneinen, dass das vorinstanzliche Verfahren vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht ist (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2000 Nr. 6 E. 10, ebenso BGE 125 V 32 E. 4b). Die bedürftige Partei hat Anspruch auf unentgeltliche Verbeiständung, wenn ihre Interessen in schwerwiegender Weise betroffen sind und der Fall in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht Schwierigkeiten bietet, die den Beizug eines Rechtsvertreters erforderlich machen. Droht das in Frage stehende Verfahren besonders stark in die Rechtsposition der betroffenen Person einzugreifen, ist die Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsvertreters grundsätzlich geboten, sonst nur dann, wenn zur relativen Schwere des Falles besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten hinzukommen, denen die gesuchstellende Person auf sich alleine gestellt nicht gewachsen wäre (BGE 130 I 180 E. 2.2 mit Verweis auf BGE 128 I 225 E. 2.5.2 und 125 V 32 E. 4b). In der Rechtsmitteleingabe wird zutreffend darauf hingewiesen, dass gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts mit der potentiellen Aufhebung des Asylstatus eine bedeutende Rechtsposition auf dem Spiel stehe. Dabei ist anzumerken, dass bei der Aufhebung des Asyls und der Flüchtlingseigenschaft praxisgemäss neben diesem Eingriff in die «bedeutende Rechtsposition» zusätzlich das Vorliegen einer komplexen Sach- oder Rechtsfrage gefordert wird, damit die Notwendigkeit der Rechtsvertretung als gegeben betrachtet wird. Letzteres wird von der Rechtsprechung eher selten bejaht (vgl. BVGE 2017 VI/8 E. 3.3.2 m.w.H. auf die Rechtsprechung der ehemaligen Asylrekurskommission). Festzuhalten bleibt, dass die Bedürftigkeit der Beschwerdeführerin unbestritten ist.

E. 6.1

Die Vorinstanz hält in ihrem Entscheid fest, der Beschwerdeführerin habe nie ein starker beziehungsweise sehr starker Eingriff in ihre Rechtsposition gedroht. Ob die Vorinstanz dabei – wie in der Rechtsmitteleingabe sinngemäss geltend gemacht wird – übersieht, dass gemäss Rechtsprechung die Aufhebung der Flüchtlingseigenschaft und des Asylstatus für sich genommen einen Eingriff in eine „bedeutende Rechtsposition“ darstellt (siehe vorstehende Erwägung), kann offen bleiben, zumal das Gericht die Einschätzung der Vorinstanz insofern teilt, dass sich die

E-4808/2023 Seite 5 Beschwerdeführerin im Rahmen der vorliegenden Streitsache nicht mit einer derart komplexen sachverhaltlichen oder rechtlichen Ausgangslage konfrontiert sah, welche den Beizug eines professionellen Rechtsvertreters als geboten erscheinen liess. Auch wenn zum Auffinden der vorliegend einschlägigen rechtlichen Grundlagen sowohl das nationale als auch das internationale Recht zu konsultieren und die dazugehörige Rechtsprechung beziehungsweise Praxis umfangreich und differenziert ist, hatte die Beschwerdeführerin letztendlich nur darzulegen, was ihre Beweggründe für die Kontaktaufnahme mit den heimatlichen Behörden gewesen waren. Der für die Vorinstanz ausschlaggebende Umstand, dass sie offensichtlich ein offizielles heimatliches Identitätspapier benötigte, um in der Schweiz ihren Namen ändern lassen zu können, stellt nach Ansicht des Gerichts nicht eine derart komplexe Begebenheit dar, welche die Beschwerdeführerin nicht hätte allenfalls selber darlegen können. Dass – wie etwa in dem von der Beschwerdeführerin zitierten Grundsatzurteil – individuelle Umstände vorgelegen hätten, welche dies für sie erheblich erschwert hätten (Minderjährigkeit, physische oder psychische Krankheit, Sprachbarriere etc. [vgl. BVGE 2017 VI/8 E. 3.3.2, Urteile des BVerger D-4036/2018 vom 9. März 2020 E. 7, D-4672/2021 vom 10. Februar 2022 E. 4.4])

ist nicht aktenkundig. Soweit sie vorbringt, psychologisch und seelisch angeschlagen gewesen zu sein, legt sie dies nicht substantiiert dar. Gleiches ist im Zusammenhang mit dem pauschalen Verweis auf eine bei den Akten liegende Sozialhilfeverfügung (Beilage 11 zur Rechtsmitteleingabe) festzuhalten, mit welcher die Beschwerdeführerin anzudeuten scheint nur über mangelnde Sprachkenntnisse zu verfügen, obwohl sie sich seit (...) Jahren in der Schweiz aufhält. Sodann wäre es ihr grundsätzlich zuzumuten, für die sprachliche Unterstützung selber besorgt zu sein (vgl. KÖLZ/HÄNER/BERTSCH, a.a.O., 3. Aufl. 2013, S. 209, N. 600). Im Übrigen ist ihr zwar darin recht zu geben, dass ihr durch die Vorinstanz eine relativ knappe Frist zur Stellungnahme angesetzt wurde. Gemäss ihren Angaben wurde die entsprechende Frist ferner zusätzlich durch die verzögerte Zustellung verkürzt. Das Gericht ist jedoch der Ansicht, dass es für sie möglich gewesen wäre, selbst innert wenigen Tagen den relevanten Sachverhalt gegenüber der Vorinstanz darzulegen und es ihr weiter zuzumuten gewesen wäre – wie es schlussendlich auch ihr Rechtsvertreter für sie tat – selbständig um Frister Streckung zu ersuchen. Dass – wie die Beschwerdeführerin annimmt – die nur teilweise Gewährung des Erstreckungsgesuchs Beleg dafür sein soll, dass sie ohne anwaltliche Hilfe keine Chance gehabt hätte, wird von ihr nicht überzeugend dargelegt (angesichts der Ausführung in der Stellungnahme vom 2. Juni 2023 ist ferner nicht auszuschliessen, dass es im Zusammenhang mit der angeblichen teilweisen Verweigerung des

E-4808/2023 Seite 6 Erstreckungsgesuchs um ein Missverständnis gehandelt haben könnte [vgl. SEM-Akten A5/18]). Bei dieser Ausgangslage ist nicht mehr vertieft darauf einzugehen, dass die Vorinstanz beim Entscheid über die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege – wie die Beschwerdeführerin zutreffend geltend zu machen scheint – nicht auf die Verhältnisse im Zeitpunkt der Gesuchstellung, sondern auf diejenigen im Zeitpunkt des Verfahrensabbruchs abstellte (vgl. MOSER, et al., Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 3. Aufl. 2022, S. 323 Rz. 4.115).

E. 6.2

Angesichts des Ausgeführten ist festzuhalten, dass der Entscheid der Vorinstanz, das Gesuch der Beschwerdeführerin um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege – trotz ihrer unbestrittenen Bedürftigkeit – abzuweisen und keine amtliche Entschädigung auszurichten, Bundesrecht nicht verletzt. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 7.1

Die Beschwerdeführerin beantragt für das Beschwerdeverfahren die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (Art. 65 Abs. 1 VwVG) und die Einsetzung eines amtlichen Rechtsbeistandes (Art. 102m Abs. 1 Bst. b AsylG). Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass ihr Begehren im Zeitpunkt der Beschwerdehebung als aussichtslos zu qualifizieren war. Damit ist eine der kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen nicht gegeben, weshalb die Gesuche abzuweisen sind.

E. 7.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG sowie Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE; SR 173.320.2]). Gestützt auf Art. 6 Bst. b VGKE wird vorliegend auf die Auferlegung der Verfahrenskosten verzichtet.

(Dispositiv nächste Seite)

E-4808/2023 Seite 7

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.